



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2023

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023



Bemerkungen 2023

des

Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023

## Impressum

### Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Berliner Platz 2, 24103 Kiel  
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905  
Fax: 0431 988-8686  
Internet: [www.lrh.schleswig-holstein.de](http://www.lrh.schleswig-holstein.de)  
E-Mail: [poststelle@lrh.landsh.de](mailto:poststelle@lrh.landsh.de)

### Druck:

Firma  
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG  
Hansastraße 48  
24118 Kiel

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Einleitung</b>	
1. Allgemeines	13
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	14
3. Besondere Prüfungsfälle	15
<b>Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht</b>	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020	19
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2021	19
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2021	27
<b>Finanzministerium</b>	
7. Infrastrukturbericht: Investitionsbedarf wenig belastbar	53
8. Das Finanzministerium hat die Spielbankrevision aus den Augen verloren	62
9. Votum des Landtages missachtet: Keine Überprüfung der geförderten Maßnahmen	68
10. Paradigmenwechsel beim Landesbau	74
11. Personalausgaben und Stellenaufwüchse wirksam begrenzen - Konsequentes Handeln erforderlich	82
12. Notärztliches Personal im Rettungsdienst - UKSH verzichtet auf Millionen-Einnahmen	92
13. Defizitäre stationäre Leistungen im UKSH - Kurswechsel jetzt einleiten	96
<b>Staatskanzlei</b>	
14. Bei der Einführung der elektronischen Akten ist die Ziellinie immer noch nicht erreicht	103
15. Frühpensionierungsverfahren - das Land muss handeln	112
<b>Landtag</b>	
16. Fraktionen bewilligen sich mehr Geld	119

**Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur**

17.	Untere Schulaufsicht	128
18.	Schulpsychologischer Dienst - Angebote ausbaufähig	134
19.	Hochschulpakt 2020: Millionennachschlag ohne Rechtsgrundlage	141
20.	Coronabedingte Aufstockung der Intensivbetten am UKSH - Landesförderung von 5,5 Mio. € war nicht erforderlich	148

**Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur**

21.	Corona-Hilfen im Umweltbereich: Unzulässige Hilfen für landeseigene Unternehmen	154
22.	Umweltgefahren aus kommunalen Abwässern konsequent begegnen	160

**Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und  
Verbraucherschutz**

23.	Landeslabor: Hohe Landeszuschüsse senken Anreiz zu wirtschaftlichem Handeln	173
-----	--------------------------------------------------------------------------------	-----

**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**

24.	Soziale Wohnraumförderung: Landesregierung verfehlt ihre Ziele	183
-----	----------------------------------------------------------------	-----

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus**

25.	Außenwirtschaftsförderung - Land muss Finanzierungsanteil am San Francisco-Büro reduzieren	195
26.	Landesprogramm Arbeit - Mehr Augenmerk auf Förderbedarf und Erfolgskontrolle legen	202

**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration  
und Gleichstellung**

27.	Verbraucherinsolvenzberatung - wichtige Aufgabe mit Optimierungsbedarf	213
28.	Bundesteilhabegesetz - BTHG-bedingte Mehrkosten müssen vom Bund ersetzt werden	222

**Rundfunk**

29.	Sparmaßnahmen des NDR: In der Umsetzung verbesserungsbedürftig	233
-----	-------------------------------------------------------------------	-----

## Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
AbfKlärV	Klärschlammverordnung
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
AfD	Alternative für Deutschland
AGInsO	Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung
AKL	Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
AKN	AKN Eisenbahn GmbH
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Arbeitsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
ARD	Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands
Art.	Artikel
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine
AVV Rüb	AVV Rahmenüberwachung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts
AWP	Abfallwirtschaftsplan
a. F.	alte Fassung
bbp	Baden-Badener Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BIM	Building Information Model
BIP	Bruttoinlandsprodukt

BMG	Bundesministerium für Gesundheit
Bremen	Freie Hansestadt Bremen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
bzw.	beziehungsweise
CAFM	Computer Aided Facility Management
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CpD	Conto pro Diverse
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
dDocuScan	Dataport-Lösung zum rechtssicher ersetzenden Scannen
DIM	Digitales Immobilienmanagement
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein
Drs.	Drucksache
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
d. h.	das heißt
E-Akte	elektronische Akte
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EinglRahVertrV SH	Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
Epl.	Einzelplan
ESF	Europäischer Sozialfonds
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
e. V.	eingetragener Verein
€	Euro
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
FDP	Freie Demokratische Partei

FEU	Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
f., ff.	folgende, fortfolgende
Gesundheitsministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK	Größenklasse
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GSEA	Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
Gz.	Geschäftszeichen
Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg
HG	Haushaltsgesetz
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
IMPULS	InfrastrukturModernisierungsProgramm für das Land Schleswig-Holstein
inkl.	inklusive
Innenministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; bis 07/2022: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
InsO	Insolvenzordnung
IQB	Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
ISB	Infrastrukturbericht
IT	Informationstechnik
i. d. F.	in der Fassung

i. d. R.	in der Regel
i. Ü.	im Übrigen
Justizministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit; bis 07/2022: Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
KI	Künstliche Intelligenz
KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
KiTa	Kindertagesstätte
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein“
kw	künftig wegfallend
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LBV	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
LHO	Landeshaushaltsordnung
LIMS	Laborinformations- und Managementsysteme
LPA	Landesprogramm Arbeit
LPW	Landesprogramm Wirtschaft
LRH	Landesrechnungshof
LRV	Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
lt.	laut
LV	Landesverfassung
LVSH	Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein AöR
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
MdL	Mitglied des Landtages

MG	Maßnahmegruppe
Mio.	Millionen
MOIN.SH	Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs in Schleswig-Holstein
Mrd.	Milliarden
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NGIO	Northern Germany Innovation Office
NKI	Nationale Klimaschutzinitiative
Nr.	Nummer
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OG	Obergruppe
o. g.	oben genannt
PIG	Parlamentsinformationsgesetz
PSMB	Personalstruktur- und Personalmanagementbericht
rd.	rund
Rn.	Randnummer
SAP	Finanzbuchhaltungssoftware der Firma SAP SE
SHBC	Schleswig-Holstein Business Center
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SHWoFG	Gesetz über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung; bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
Tz.	Textziffer

T€	Tausend Euro
ÜLU	überbetriebliche Lehrlingsunterweisung
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
UQN	Umweltqualitätsnorm
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VeRA	Verfahren zum Vertrags-, Rechnungs- und Auftragsmanagement
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-ZBR	Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WT.SH	Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH
ZBS	Zentraler Beitragsservice
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZGB	Zentrales Grundvermögen Behördenunterbringung
Ziff.	Ziffer
ZPM	Zentrales Personalmanagement
z. B.	zum Beispiel

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2021	20
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2021	21
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2021	22
Tabelle 4:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	25
Tabelle 5:	Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	26
Tabelle 6:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	28
Tabelle 7:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2021	34
Tabelle 8:	Zinsausgaben 2021 und 2020	38
Tabelle 9:	Aufteilung des Stellenabbaupfads auf die Ressorts	85
Tabelle 10:	Neu ausgewiesene Stellen von 2011 bis 2022	89
Tabelle 11:	Berechnungsschlüssel für Fraktionsmittel	121
Tabelle 12:	Berechnung und Verteilung der Fraktionsmittel	123
Tabelle 13:	Rücklagen pro Fraktion	124
Tabelle 14:	Verteilung der Mittel auf die Hochschulen	145
Tabelle 15:	Förderziele 2023 bis 2026 Mietwohnungsbau	192
Tabelle 16:	Vergleich Förderziele und Budget Mietwohnungsbau	193

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausgabenquote / Ausgaben	16
Abbildung 2:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2021,	33
Abbildung 3:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2021	35
Abbildung 4:	Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken	36
Abbildung 5:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2002 bis 2021	39
Abbildung 6:	Entwicklung der gebildeten Einnahmereste 2018 bis 2021	45
Abbildung 7:	Entwicklung der gebildeten Ausgabereste 2018 bis 2021	46
Abbildung 8:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	48
Abbildung 9:	Finanzierung des geschätzten Investitionsbedarfs	56
Abbildung 10:	Investitionsquote des Landes	57
Abbildung 11:	Zeitliche Übersicht - Stellenabbaupfad und Stellenmittelfristplanung	84
Abbildung 12:	Vergleich: Hypothetischer Stellenbestand - Tatsächlicher Stellenbestand 2010 bis 2022	89
Abbildung 13:	Vergleich der linearen Anpassungen und der Personal- ausgabenentwicklung beim aktiven Personal in Prozent	90
Abbildung 14:	Ablauf des Verfahrens	113
Abbildung 15:	Entwicklung der Fraktionsmittel und Rücklagen aus Fraktionsmitteln	124
Abbildung 16:	Ablaufdiagramm	163
Abbildung 17:	Umsetzung der Klärschlammverordnung	165
Abbildung 18:	Umsetzung der vierten Reinigungsstufe	168
Abbildung 19:	Sozialwohnungen ohne Neuförderung ab 2023	185
Abbildung 20:	Wohneinheiten Soll/Ist 2019 bis 2022	186
Abbildung 21:	Fertigstellung Wohnungen in Deutschland von 2001 bis 2021	187
Abbildung 22:	Bundesmittel an Schleswig-Holstein	188
Abbildung 23:	Liquidität im Zweckvermögen	189
Abbildung 24:	Anstieg der Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe	231

### 3. Besondere Prüfungsfälle

#### 3.1 Tragfähigkeit der Landesfinanzen: Ist Schleswig-Holstein zu hoch verschuldet?

Die hohe Inflation und die Zinswende der Europäischen Zentralbank hinterlassen deutliche Spuren im Landeshaushalt. Und weitere Herausforderungen zeichnen sich ab: Vor allem der demografische Wandel, also die Alterung der Gesellschaft, dämpft bereits in den nächsten Jahren das Wirtschaftswachstum und damit die Steuereinnahmen erheblich. Hinzu kommen steigende Ausgaben für die Pensionen und Beihilfen der Beamten.

Um festzustellen, wie es langfristig um die Landesfinanzen bestellt ist, hat der LRH bereits 2022 eine Tragfähigkeitsanalyse erstellt.<sup>1</sup> Tragfähigkeit bedeutet, dass ein Land langfristig alle laufenden Ausgaben und den Schuldendienst aus den Steuereinnahmen finanzieren kann. Gelingt dies unter der derzeitigen Finanzpolitik absehbar nicht, droht ein starker Anstieg der Schuldenquote. Um das zu vermeiden, müsste das Land seine Finanzpolitik ändern - konkret: die Einnahmen erhöhen oder die Ausgaben senken. Diesen Anpassungsbedarf bezeichnet man als Tragfähigkeitslücke. Die Tragfähigkeitsanalyse erfordert demnach eine langfristige Projektion der Schuldenquote. Dazu hat der LRH die Einnahmen und Ausgaben sowie das Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Landes unter verschiedenen Szenarien bis 2060 projiziert.

**Ergebnis der Tragfähigkeitsanalyse:** Je nach Szenario hat das Land eine Tragfähigkeitslücke von 0,7 bis 1,0 % des schleswig-holsteinischen BIP, bzw. zwischen 700 Mio. und 1 Mrd. € in heutigen Preisen. Das bedeutet nicht, dass in jedem Jahr eine Verringerung der Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr erforderlich ist. Vielmehr müsste das Land seine Ausgabenquote (Verhältnis zwischen Ausgaben und BIP) um diesen Betrag auf ein dauerhaft niedrigeres Niveau absenken, um die Schuldenquote langfristig stabil zu halten. Denn das Land hat kaum Möglichkeiten, seine Einnahmen substantiell zu erhöhen.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (2022)*, Tragfähigkeit der Landesfinanzen, Bericht gemäß § 99 LHO, abrufbar unter [landesrechnungshof-sh.de](https://www.landesrechnungshof-sh.de).

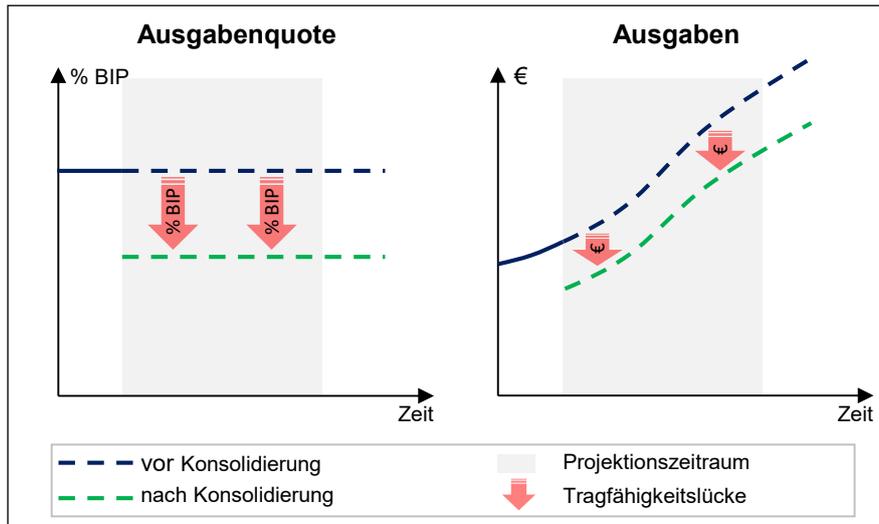


Abbildung 1: Ausgabenquote / Ausgaben

Quelle: Eigene Darstellung LRH.

Dabei war der starke Zinsanstieg des vergangenen Jahres in den Szenarien noch gar nicht enthalten und dürfte die Tragfähigkeit eher negativ beeinflusst haben. Zwar hat zugleich die hohe Inflation 2022 zu einem starken Anstieg des nominalen BIP und damit zu einer Reduktion der Schuldenquote geführt. Dies wird aber langfristig nur einen geringen Einfluss auf die Schuldenquote haben.<sup>1</sup> Zudem ist der LRH in seiner Prüfung von eher optimistischen Annahmen ausgegangen und hat beispielsweise vom Auftreten größerer Krisenereignisse abstrahiert.

Die Ergebnisse sind damit nach wie vor aktuell und deuten darauf hin, dass die Schuldenquote des Landes derzeit zu hoch ist. Das Finanzministerium sollte daher künftig einmal pro Legislaturperiode einen eigenen Bericht zur Tragfähigkeit der Landesfinanzen vorlegen. Dieser könnte neben dem demografischen Wandel auch weitere Herausforderungen wie den Klimaschutz und den Erhalt der Infrastruktur beinhalten.<sup>2</sup> Entscheidend ist, dass ein solcher Tragfähigkeitsbericht konkrete Zielvorgaben für die Schuldenquote enthält. Diese Zielvorgaben müssen die Tragfähigkeit der Landesfinanzen dauerhaft sicherstellen und zudem einen Sicherheitspuffer für künftige Krisen beinhalten.

Das **Finanzministerium** steht diesem Vorschlag ablehnend gegenüber. Es verweist in seiner Stellungnahme auf die große Unsicherheit langfristiger Planungen und hält eine Ausweitung des Planungshorizonts für „wenig zielführend“. Zudem sei die Einhaltung der Schuldenbremse für die Landesregierung ohnehin „zentral“.

<sup>1</sup> Vgl. Hilscher / Raviv / Reis (2021), *Inflating Away the Public Debt? An Empirical Assessment*. *The Review of Financial Studies*, 35(3), S. 1553-1595.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. Bundesministerium der Finanzen, *Langfristige Budgetprognose 2022*, Wien 2022, [www.bmf.gv.at/themen/budget/das-budget/langfristige-budgetprognose.html](http://www.bmf.gv.at/themen/budget/das-budget/langfristige-budgetprognose.html).

Der **LRH** hält eine langfristige Betrachtungsweise dennoch für wichtig. Die Landesregierung sollte der Unsicherheit mit Szenario-Rechnungen und nicht mit dem Verzicht auf eine langfristige Planung begegnen.

Das Bekenntnis zur Schuldenbremse macht eine langfristige Tragfähigkeitsanalyse zudem nicht obsolet. Richtig ist zwar, dass der Verzicht auf Neuverschuldung die Tragfähigkeit in jedem Fall sicherstellen würde. Die Prüfung des LRH zeigt aber, dass dies in Zukunft deutlich schwerer fallen dürfte, weil die Steuereinnahmen nicht mit den demografiebedingten Ausgaben Schritt halten werden.

Zudem kann der Landtag in Notsituationen eine Neuverschuldung ausnahmsweise zulassen. Bei der Frage, ob eine solche Notsituation vorliegt sowie bei der Tilgungsdauer kommt dem Landtag aber ein großer Ermessensspielraum zu.<sup>1</sup> So stellte der Landtag im Dezember 2022 trotz absehbar hoher Steuermehreinnahmen fest, dass die Finanzlage „erheblich beeinträchtigt“ sei und gewährte einen Notkredit von einer weiteren Milliarde €.<sup>2</sup> Allerdings hat der Wissenschaftliche Dienst des Landtages inzwischen erhebliche Zweifel daran geäußert, ob eine solche finanzielle Notlage wirklich bestand.<sup>3</sup>

Jüngst hat die Finanzministerin einen weiteren Notkredit für den Klimaschutz ins Spiel gebracht.<sup>4</sup> Gewährt der Landtag der Regierung auch in Zukunft hohe Notkredite mit langen Tilgungsfristen, gerät die Tragfähigkeit zunehmend in Gefahr. Diese Gefahr wird nicht dadurch geringer, dass das Finanzministerium eine Tragfähigkeitsanalyse ablehnt.

### 3.2 **Besondere Prüfungsfälle gemäß Medienstaatsvertrag**

Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Baden-Badener Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (bbp) in den Jahren 2013 bis 2018 geprüft. Die bbp ist eine Gemeinschaftseinrichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. An der bbp sind alle Landesrundfunkanstalten, die Deutsche Welle, das Deutschlandradio, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) sowie sechzehn Tochtergesellschaften und zwei Gemeinschaftseinrichtungen der Rundfunkanstalten beteiligt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Becker, Corona-Pandemie und Schuldenbremse in Schleswig-Holstein, Gutachten im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Schleswig-Holstein e.V., Kiel, 2021, S. 18.

<sup>2</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 20/431.

<sup>3</sup> Vgl. Umdruck 20/1279 S. 3 ff. und S. 17.

<sup>4</sup> Vgl. dpa-Meldung vom 16.03.2023.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat insbesondere geprüft, welche Maßnahmen die Pensionskasse ergriffen hat, um die Folgen der Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt zu bewältigen. Aufgrund der bestehenden vertraglichen Regelungen mit den ARD-Rundfunkanstalten blieb nur die Möglichkeit, den sogenannten Rechnungszins für Altverträge abzusenken. Dieses löst Rückstellungsbedarfe bei den Rundfunkanstalten aus und damit einen höheren Finanzbedarf, der durch Rundfunkbeiträge und/oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden muss. Der Rechnungshof Baden-Württemberg hält das Vorgehen der Pensionskasse für grundsätzlich nachvollziehbar, den Umfang der Rechnungszinsabsenkung aber nicht für zwingend erforderlich.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat seinen abschließenden Bericht über die Prüfung im Dezember 2022 veröffentlicht. Dieser Bericht ist im Internet abrufbar.<sup>1</sup>

Der LRH kommt mit diesem Beitrag seiner Berichtspflicht nach § 37 Satz 3 des Medienstaatsvertrags nach.

---

<sup>1</sup> <https://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/de/veroeffentlichungen/beratende-aeusserungen/>